

Landkreis Börde
Der Landrat

**Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des
Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) an die Träger von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (FinanzBeteiligVO) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA zu regeln und öffentlich bekannt zu machen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) die Landkreise und kreisfreien Städte und damit auch der Landkreis Börde.

Für die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA gilt im Landkreis Börde folgendes Verfahren:

Nach § 12a Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA leitet der Landkreis Börde die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 KiFöG LSA an die Träger von Tageseinrichtungen und an Tagespflegestellen weiter. Hinzu kommen weitere Zuweisungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KiFöG LSA aus den Mitteln des Landkreises Börde. Zuweisungen werden nur an Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 S. 2 KiFöG LSA aufgenommen sind und deren Personalkosten sich an den jeweils geltenden tariflichen Bedingungen orientieren.

Die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 FinanzBeteiligVO über die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Die Verteilung der Zuweisungen durch den Landkreis Börde erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KiFöG LSA auf Grundlage der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde betreuten Kinder. Maßgeblich sind die statistischen Daten zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum Stichtag 1. März des Vorjahres.

Der Landkreis Börde teilt den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit dem jeweiligen Zuweisungsbescheid die Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreuten Kinder nach Tageseinrichtungen mit. Auf dieser Grundlage leiten die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA an die freien Träger von Tageseinrichtungen sowie an die Tagespflegestellen weiter.

Nach § 12a Abs. 4 S. 1 KiFöG LSA werden die Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

Das beschriebene Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Verfahren außer Kraft.

Haldensleben, 27.11.25


M. Stichnoth
Landrat